



Hopfenring Hallertau e.V.
ER Qualitätshopfen Jura e.V.

Hopfenbau-Ringfax Nr. 13 vom 30. April 2008

W	<p>Das Wetter in den nächsten Tagen: Do. vormittags noch letzte Schauer möglich, dann Sonne und Wolken im Wechsel (Temp. 12 -15°C, Regenwahrsh. 50 %) Fr. teils sonnig, teils wolzig, aber meist trocken (Temp. bis 18°C; Regenwahrscheinlichkeit 30 %) Sa. bis Mi. freundlich und warm (Temp. um 20°C, Regenwahrsh. 10 – 20 %)</p>	
----------	--	--

1. Hopfenbewässerung EG - HVG

Die Anmeldung zum Förderprogramm für Hopfenbewässerung ist abgeschlossen. Bundesweit haben sich ca. 5.400 Hektar angemeldet.

In Gesprächen mit zahlreichen Pflanzern hat sich herausgestellt, dass von den angemeldeten Hektars ein erheblicher Teil letztendlich nicht bewässert werden wird (z.B. weil keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird oder die Bewässerung nicht auf allen Flächen wirtschaftlich betrieben werden kann). Letztendlich werden es also tatsächlich nur ca. 3.000 Hektar sein, die im Rahmen des Bewässerungsprogramms gefördert werden. Weil somit das ursprünglich vorgesehene Finanzvolumen zur Förderung ausreichen wird, wird für die weitere Abwicklung der Förderung auf die Anwendung einer Quote verzichtet. Das bedeutet, dass grundsätzlich für jeden Teilnehmer am Programm so viele Hektar förderfähig sind, wie dieser angemeldet hat. Für die Höhe der tatsächlichen Förderung müssen dann die weiteren Bedingungen aus den Richtlinien erfüllt werden, insbesondere eine funktionierende Bewässerung errichtet werden.

Für die wasserrechtlichen Genehmigungen in der Hallertau wird von seiten der Wasserwirtschaftsämter bei Planung von mehreren Brunnen im gleichen Gebiet ein Gutachten („Hydrologisches Gesamtkonzept“) verlangt. Bei nur einem oder wenigen Brunnen bzw. einer insgesamt geringen Wasserentnahmemenge in einer Flur oder einem begrenzten Gebiet kann auf das Gutachten verzichtet werden. Die HVG koordiniert die Erstellung dieser Gutachten. Zur Ermittlung der geplanten Brunnenstandorte wird in den nächsten Tagen ein Fragebogen an die betroffenen Pflanzler geschickt werden.

Unabhängig von dieser Datenerhebung müssen Sie (später) Ihre Anträge auf Errichtung eines Brunnens und Wasserentnahme beim Landratsamt stellen. Die HVG kann im wasserrechtlichen Verfahren weder selbst noch im Namen Dritter irgendeine Anträge stellen. Vielmehr müssen Sie dieses rechtliche Verfahren selbst mit den zuständigen Behörden durchlaufen.

Weitere Informationen zum Bewässerungsprogramm finden Sie auch im Internet unter www.haus-des-hopfens.org

2. Hauptzollämter kontrollieren wieder! HVH

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Hauptzollämter derzeit wieder verstärkt die Arbeitsgenehmigungen der ausländischen Saisonarbeitskräfte kontrollieren.

Wenn beantragte Saison-AK die Arbeit nicht antreten können und dafür Ersatzkräfte kommen, muss für diese beim zuständigen Arbeitsamt eine Um- oder Schnellvermittlung beantragt werden (Dauer ca. 3 Tage) bevor eine Arbeitsgenehmigung ausgestellt werden kann.

Bitte sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass vor Arbeitsbeginn eine Arbeitsgenehmigung für die Aushilfskräfte bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt wird.

Die Hauptzollämter kontrollieren auch am Wochenende!